

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

Muhr Metalltechnik GmbH + Co. KG
Vertreten durch: Herr Meinolf Muhr
Dia-therm-Straße 1
57482 Wenden-Altenhof

und

- nachfolgend "Vertragspartner" genannt -

- alle gemeinsam nachfolgend "Vertragsparteien" genannt -

verpflichten sich gegenseitig, alle Informationen, insbesondere technische und wirtschaftliche Informationen sowie Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen während der Laufzeit des Vorhabens vom anderen Vertragspartner zugänglich gemacht werden, oder die sie vom anderen Vertragspartner erhalten, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen, nur für Zwecke im Rahmen des Vorhabens zu verwenden und nur an Mitarbeiter weiterzugeben, die zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet sind, solange zwischen den Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Die Informationen dürfen jedoch verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG offenbart werden, vorausgesetzt, dass diese verbundenen Unternehmen sich zu entsprechender Vertraulichkeit verpflichten.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für einen Vertragspartner hinsichtlich von Informationen,

1. die ihm nachweislich bereits zuvor bekannt waren,
2. die er nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhält,
3. die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden,
4. die er nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet hat.



Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihren Mitarbeitern, die von diesen Informationen Kenntnis erhalten, die gleichen Verpflichtungen, wie sie vorstehend die Vertragsparteien eingegangen sind, aufzuerlegen, sofern diese Mitarbeiter nicht bereits in gleichem Umfang durch die jeweiligen Arbeitsverträge zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Die Vertragsparteien werden bei der vertraulichen Behandlung der Informationen die gleiche Sorgfalt anwenden, die sie bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen anwenden. Für den Fall der Mitteilung etwaiger schutzrechtsfähiger Ergebnisse behalten sich die Vertragsparteien alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrechte vor.

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Projektende, wobei die Vertraulichkeitsverpflichtungen hinsichtlich von Informationen, die während der Laufzeit zugänglich wurden, bis 5 Jahre nach Ende der Laufzeit fort dauern.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der Vertrag ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Die Vertragsparteien sind bestrebt, sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten freundschaftlich zu einigen. Für Fälle, in denen eine solche Einigung nicht erzielt werden kann, wird die ausschließliche Zuständigkeit der für Wenden zuständigen Gerichte vereinbart.

Unterschriftsbevollmächtigt auf Seiten von Fa. Muhr Metalltechnik GmbH + Co. KG:

Datum	Name	Unterschrift
-------	------	--------------

Unterschriftsbevollmächtigt auf Seiten des Vertragspartners:

Datum	Name	Unterschrift und Stempel
-------	------	--------------------------